

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Luftfahrtamt der Bundeswehr, 1 d

Köln, den 5. Mai 2020

Az 63-25-00

Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum
Baumanagement Hannover zur baulichen Erweiterung des Vorfeldes der Halle 67 auf dem
Marineflugplatz Nordholz

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover zeigt die bauliche Erweiterung des Vorfeldes der Halle 67 auf dem Marineflugplatz Nordholz an. Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die etwa 350 m² umfassende Erweiterung des Vorfeldes der Halle 67 aufgrund einer standortinternen Umstrukturierung.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG durchzuführen. Überschlüssig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten waren die unmittelbaren wie auch mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den bezeichneten Schutzgütern. Nach § 9 UVPG i.V.m. Ziffer 3.7 der Anlage 3 des UVPG war bei der Vorprüfung zugleich zu berücksichtigen, inwieweit die Möglichkeit besteht, eventuelle Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Als Ergebnis stellt das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 1 UVPG nach Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG fest, dass nach überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Luft, Klima, Wasser und Landschaft ausgeschlossen werden können. Zwar sind gewisse nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen zu erwarten; die Auswirkungen sind jedoch so gering, dass sie für die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nicht ins Gewicht fallen. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern entstehen im vorliegenden Fall nicht. Der Versiegelung von ca. 350 m² Flugbetriebsflächen steht zudem eine Entsiegelung und Renaturierung durch Ansatz von Rasen im gleichen Umfang gegenüber. Nach Überzeugung der entscheidenden Behörde sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Anzeigeunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen bei dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d – Luftrechtliche Angelegenheiten, Flughafenstr. 1, 51147 Köln zugänglich.

Im Auftrag

gez. Judt